

# Austellung- und Vertragsbedingungen

## **(1) Anwendungsbereich**

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Fa. BIOterra, Inh. Sabine Selka, Höfle 7 in D-74535 Mainhardt (im folgenden VS genannt) und Ausstellern von Messen und messeähnlichen Veranstaltungen (im folgenden AS genannt) abgeschlossenen Vereinbarungen.

## **(2) Anmeldung und Zulassung/Untervermietung/Mitaussteller**

Die Anmeldung ist für den AS ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot. Streichungen, Ergänzungen u. Abänderungen im Anmelde-formular sind unwirksam, es sei denn, diese werden schriftlich v. VS an-erkannt. Die Ausstellungsbedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge. Der VS ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Die Zulassung und damit Annahme des Angebotes erfolgt durch Übersendung der Standbestätigung oder wahlweise der Rechnung. Andere, als die vom AS angeführten Produkte oder Dienstleistungen dürfen nicht ausgestellt bzw. angeboten werden. Jeder AS ist verpflichtet, sichtbar an seinem Stand die vollständige Firmenbezeichnung und Anschrift anzubringen. Eine Untervermietung des Standplatzes ist unzulässig.

## **(3) Stand**

Im Interesse der Veranstaltung ist der VS berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung u. Platzzuteilung (Annahme des Angebotes) einen Platz in einer anderen Lage anzuweisen. Ein- u. Ausgänge zur Veranstaltung zu verlegen oder zu schließen, sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche daraus an den VS sind ausgeschlossen.

## **(4) Ausstellungsgüter / angebotene Dienstleistungen / Lebensmittel**

Der AS ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle zur Vorführung oder zur Standgestaltung gelangenden Gegenstände usw. voll inhaltlich den gültigen Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Auflagen entsprechen. Bei Musikdarbietung von einem AS ist evtl. GEMA-Gebühr vom AS zu tragen. Die angebotenen Dienstleistungen müssen grundsätzlich den allgemeinen ethischen u. moralischen Grundsätzen entsprechen. AS des Bereiches Lebensmittel sind verpflichtet, bei allen Personen, die sie beschäftigen, und die mit Lebensmittel in Berührung kommen, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Waren und Produkte sind ordentlich nach dem Preisauszeichnungsgesetz auszuzeichnen.

## **(5) Standgestaltung**

Die Standgestaltung obliegt dem AS und hat sich nach den allgemeinen Grundsätzen von Sicherheit u. Ästhetik zu richten. Der VS ist berechtigt, Änderungen zu verlangen und durchzusetzen. Die Standaufbauten dürfen eine Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Zur Standgestaltung dürfen nur schwer entflammare Stoffen verwendet werden bzw. diese sind den feuerpolizeilichen Ansprüchen entsprechend zu behandeln. Offenes Feuer ist in jeder Form verboten. Brandschutz- und sonstige sicherheitstechnische Auflagen sind einzuhalten. Hallenwände, Türen, evtl. Säulen usw. dürfen nicht mit Waren oder sonstigen Gegenständen dekoriert werden. Miet-Mobiliar ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

## **(6) Verpackungsmaterial / Abfälle**

Abfälle und Verpackungsmaterial sind vom AS selbst zu entsorgen und dürfen weder in der Halle noch auf dem Veranstaltungsgelände zurückgelassen werden. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter für deren Beseitigung einen Pauschalbetrag nach Aufwand, aber mindestens 30,- € verlangen.

## **(7) Auf- und Abbauzeiten**

Der AS hat die von dem VS vorgegebenen Auf- und Abbauzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist der Auf- u. Abbau unzulässig. Der Beginn des Aufbaues der Standeinrichtung muß spätestens 30 Min. vor Ausstellungsbeginn erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete zu bezahlen ist.

## **(8) Reinigung des Standes und Schadensbeseitigung**

Der AS hat den Stand während der gesamten Veranstaltung sauber zu halten. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Standplatz in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Etwaige Schäden sind durch den Aussteller zu beseitigen. Sollten zusätzliche Reinigungs- od. Schadensbeseitigungsarbeiten notwendig sein, so hat die Kosten der AS zu tragen.

## **(9) Vorträge**

Vortragsmöglichkeiten sind gegeben. Die Einteilung erfolgt nach Eingang der Anmeldungen. Ein Anspruch auf Vorträge kann nicht geltend gemacht werden.

## **(11) Haftung**

Der AS haftet dafür, dass an seinem Stand die gesetzlichen arbeit- u. gewerbe-rechtlichen Vorschriften, insbes. Unfallverhütungsmaßnahmen, Feuerschutz und Firmenbezeichnung einzuhalten sind. Für den Eintritt etwaiger Schäden haftet der AS. Der VS lehnt jede Haftung für Schäden, die Personen oder Güter, insbesondere Ausstellungs- u. Einrichtungsgegenstände, auf dem Ausstellungsgelände aus welchem Grund und durch wen auch immer erleiden, sowie für jede Art des Verlustes (Diebstahl od. Einbruch) ausdrücklich ab, auch dann, wenn diese Schäden durch Mängel an Gebäuden u. Einrichtungen des Ausstellungszentrum verursacht werden. Dem AS wird der Abschluß einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- u. Aufenthalttrisikos empfohlen.

## **(12) Höhere Gewalt, wichtige Gründe**

Kann die Veranstaltung aufgrund von Krankheit beim VS oder höherer Gewalt, Streik, politische Ereignisse, nicht durch den VS zu vertretene Gründe oder sonstigen wichtigen Gründen nicht durchgeführt werden. Sind Schadensersatzansprüche des AS gegenüber dem VS entstanden.

## **(13) Vorzeitige Vertragsauflösung**

Ohne Nachfristsetzung ist der VS zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt: a) bei Eröffnung d. Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AS; b) wenn der AS mit dem VS getroffene Vereinbarungen nicht befolgt (z.B. Zahlungen nicht fristgerecht leistet, untervermietet, unzulässige Standaufbauten tätigt etc.); wenn aufgrund zwingender behördlicher Anordnung die Veranstaltung zu unterbleiben hat od. sofort zu beenden ist bzw. durch dieselbe eine Störung d. Ordnung u. Sicherheit zu befürchten ist. In allen Fällen ist der AS verpflichtet, das volle vereinbarte Entgelt zu leisten und den allen- falls dem VS entstandenen Schaden zu ersetzen.

## **(14) Rücktritt von der Anmeldung als Mieter**

Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuelles vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung e. Ausfallsentschädigung verpflichtet. Dies beträgt bei Anzeige des Ausfalls: bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 30%, bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50%, bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75%, danach 100% des vereinbarten Nutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern der VS nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallsschaden nachweist. Der Mieter kann nachweisen, dass dem Vermieter ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist dem Vermieter eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallsentschädigung angerechnet.

## **(15) Verkaufszeiten**

Falls nicht anders angegeben wird, gelten die gesetzlichen Ladenschlußzeiten. Freitag von 9.00 bis 20.00 Uhr, Samstag von 9.00 bis 19.00 Uhr. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten u. Sonntags, soweit von den Behörden keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, sind nur Ausstellungen u. Information möglich.

## **(16) Zahlungen**

Das Zahlungsziel ist Bestandteil des Standplatzes und der Vorträge. Mit Erhalt der Rechnung = Standbestätigung ist die Rechnungssumme zur Zahlung fällig und auf das angegebene Konto zu zahlen. Für Rechnungen, die erst bei Standbezug beglichen werden, erhebt der VS eine Bearbeitungsgebühr von 10,- €.

## **(16a) Rabattgewährung**

Sofern der AS einen Nachlaß bedingt durch Mehrfachbuchung erhalten hat u. aus welchen Gründen auch immer diese Voraussetzung durch Nichtteilnahme nicht erfüllt, ist der VS berechtigt, die gewährten Nachlässe auf sämtliche bestellten Standmieten zurückzufordern. Unabhängig davon behalten die Buchungen ihre Gültigkeit. Es ist dann der nicht rabattierte Betrag in Anrechnung zu bringen.

## **(17) Anerkennung**

Der AS erkennt die Anmelde- u. Teilnahmebedingungen durch seine Unterschrift auf der Anmeldung an. Vom Vertrag abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird, soweit zulässig, der Gerichtsstand Schwäbisch Hall vereinbart. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.